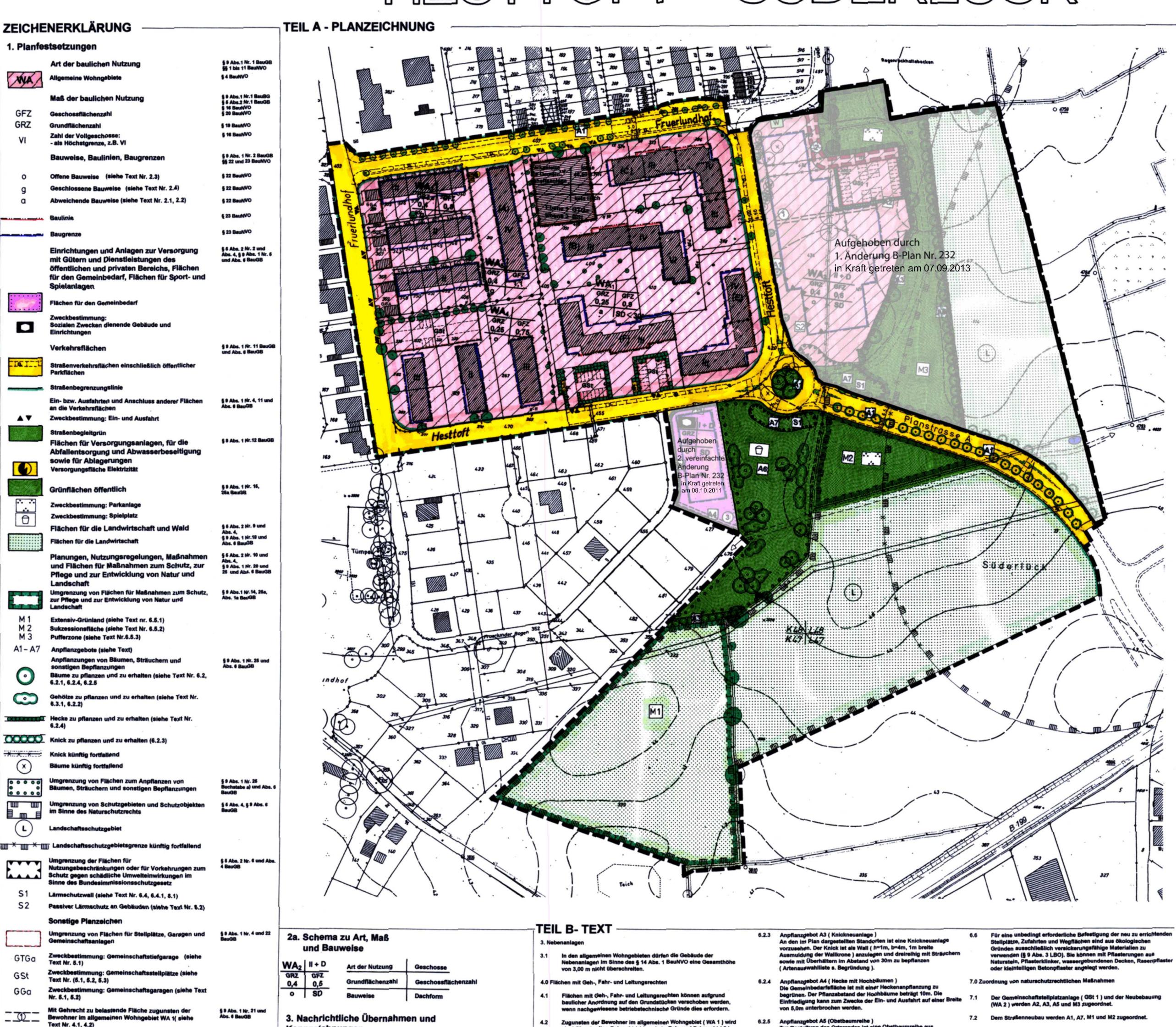
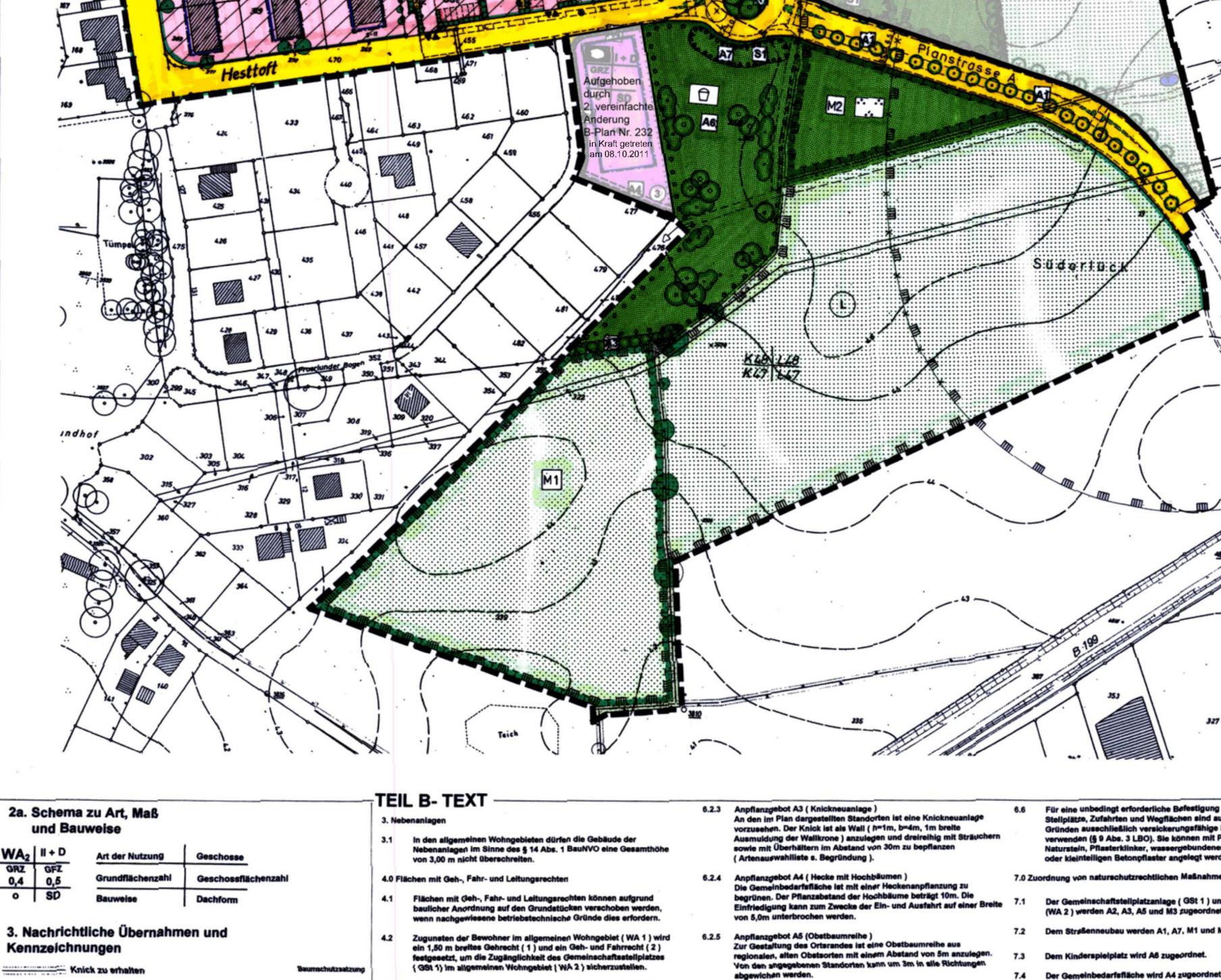
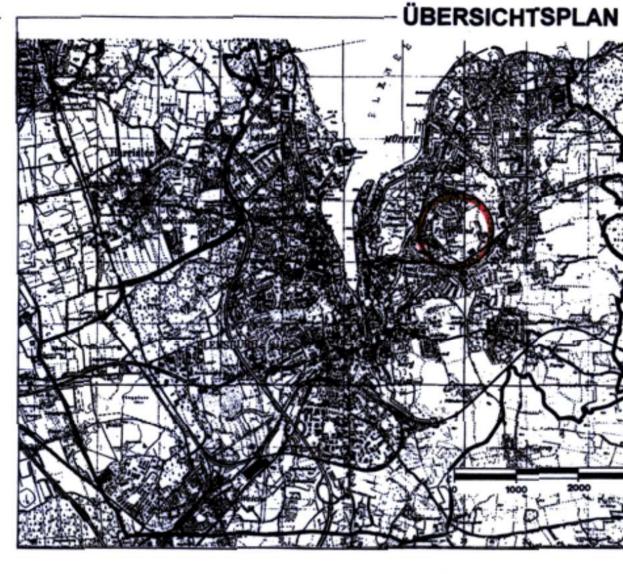
HESTTOFT - SÜDERLÜCK







VERFAHRENSVERMERKE

Der katastermäßige Bestand am _____________ sowie die geonetrischen Festlegungen neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Tageszeitungen am 19.02.2000 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.02.2000 und er am 06.06.2000 durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.10.2000

zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Planungsausschuss hat am 10.10.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.11.2000 bis zum 01.12.2000 während der Dienstzeit öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.10.2000 in den Flensburger Tageszeitungen

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am _29.03.2001 ___ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anschließend wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am __29.03.2001 __ von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Flensburg, _

wird hiermit ausgefertigt Flensburg, 11.5.01

Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am _____19__05__2001___ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Flensburg, 1 9. 06. 01

HINWEIS

Für diesen Bebauungsplan liegt der Grünordnungsplan Hesttoft - Süderlück" vor.

Satzung der **Stadt Flensburg**

über den Bebauungsplan Hesttoft - Süderlück

Gebietsumschreibung

die Straße Fruerlundhof mit einer in östlicher Richtung im Norden:

gedachten Verlängerung von ca. 135 m, im Osten:

einer ca. 280 m langen gedachten Linie in südöstlicher

einer im Abstand von 80 bis 100 m parallel zur Nordstraße

verlaufenden Linie von ca. 235 m Länge, abknickend nach Süden auf ca. 60 m entlang eines Knicks, 35 m parallel zum Knick nach Westen verlaufend und dann nach Nordwesten abknickend auf einer Länge von ca. 120 m,

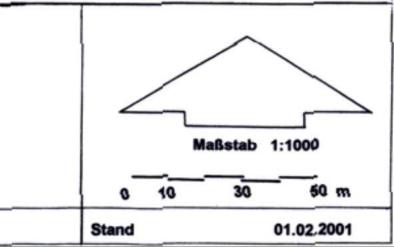
im Westen:

die östliche Grenze des Flurstückes 334 der Flur K 47, die Grundstücke Fruerlunder Bogen Nr. 14, 20 bis 28, die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 465 der Flur K 48, die südliche Grenze der Straße Hesttoft und die westliche Grenze der Straße Fruerlundhof.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung Vom 27. August 1997 (BGBI. IS. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBL. IS. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBI. IS. 2902), sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVOBI, Schl.-H. S. 321) und nach §) Abs. 1a des Baugesetzbuches in Vrbindung mit der Kostenerstattungsbetragssatzung vom 03. April 1995 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 232 bestehend aus der Plan-

Es gilt die BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990

zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Bäume zu erhalten (siehe Text Nr. 6.1) Teich zu erhalten

-TEIL B- TEXT

§ 9 Abs. 7 BauNVO

§ 1 Abs.4 § 16 Abs. 6

Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche

innerhalb eines Baugebietes

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Fortfallende Flurstücksgrenzen

— — — — — Innere Aufteilung von Verkehrsflächen

Wertstoffsammelbehälter

Bezeichnung der Flurkarten

Dachformen

2. Darstellungen ohne

Normcharakter

__ 47-- Höhenlinir

Öffentlicher Fußweg

zugunsten der Anlieger und der Bewohner im

Mit Leitungsrecht zu belastene Fläche zugunsten der

Versorgungsträger (siehe Text Nr. 4.1, 4.3)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von

Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Gestalterische Festsetzungen nach §92 LBO

iligemeinen Wohngebiet WA1 (siehe Text Nr. 4.1, 4.2)

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung

In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 5) sind folgende Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (βauNVO) gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h.

2.0 Bauweise und Baulinien

3,00 m ist zulässig.

Das allgemeine Wohngebiet (WA1) wird als abweichende Bauweise

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind in den mit WA "a" festgesetzten Baugebiet Gebäude von beliebiger Länge mit seitlichem Grenzabstand zulässig. Ausnahmsweise können gem. § 31 Abs. 1 BauGB Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zugelassen werden. Als Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB kann zugelassen werden: Eine Überschreitung der Grenze unterschiedlicher Nutzung als Geschoßabgrenzungen innerhalb der überbaubaren Flächen bis zu

Die allgemeinen Wohngebiete (WA 2 bis WA 4) und die Gemeinbedarfsfläche werden als offene Bauweise festgesetzt.

2.4 Das aligemeine Wohngebiet (WA 5) wird als geschlossene Bauweise

Zugunsten der Versorgungsträger wird für die Fläche südlich der Gemeinbedarfsfläche ein Leitungsrecht zur Führung einer Abwasserleitung festgesetzt. Aufgrund der Topographie ist eine

Leitungsführung über Verkehrsflächen nicht möglich.

5.1 Der ruhende Verkehr wird in den bestehenden Gemeinschaftsstellplätzen (GSt),einer Gemeinschaftstiefgarage (GTGa) und Garagen untergebracht. Für das Gebliude (A) vormals aus dem B -Plan Nr. 68 werden Stellplätze in der Parkpalette (GTGa) vorgehalten Die Gemeinschaftsstellplätze GSt 1 in dem allgemeinen Wohngebief (WA2) werden den Bereichen WA1 und WA2 zugeordnet.

Die Festsetzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze bzw. Gemeinschaftsgaragen schließt bei Bedarf weitere benötigte GSt außerhalb dieser Flächen nicht aus, soweit diese innerhalb der festgesetzten Flächen nicht untergebracht werden können.

Auf der mit GSt 1 gekennzeichneten Fische sind begrünte Carports

6.0 Grün- und Freiflächenfestsetzungen 6.1 Es werden im Plan gekennzeichnete Bäume und Sträucher als zu

6.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) 6.2.1 Anpflanzgebot A1 (Straßenbäume)

An den im Plan dargestellten Standorten sind hochstämmige Laubbäume in mindestens 5qm großen unversiegelten Baumscheiben bzw. in straßenbegleitenden, unversiegelten Baumstreifen von 1,3 bis 3m Breite zu pflanzen. Von den Baumstandorten kann um max. 2,5 m abgewichen werden (Artenauswahl/liste s. Begründung). 6.2.2 Anpflanzgebot A2 (Stellplätze)
Die Gemeinschaftsstellplatzanlage im Nordosten ist mit

niedrigwüchsigen Sträuchern zu begrünen (Artenauswahlliste

abgewichen werden.

6.3 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a BauGB) 6.3.1 Anpflanzgebot A6 (Spielplatz) Die Spielfläche und die extensive öffentliche Grünfläche ist mit

Gehölzen (siehe Artenauswahlliste, ßegründung) zu bepflanzen. Von den dargestellten Standorten kann abgewichen werden. 6.4 Immissionsschutzwall (§ 9 Abs.1 Nr.22, 25a BauGB) Anpflanzgebot A7 (Lärmschutzanlage)
Die Aufschüttung der Wälle ist vorrangig mit Aushubboden aus dem

Straßenbau durchzuführen. Die Wälle sind landschaftsgerecht zu gestalten und zu modellieren. Sie sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen mit 70% Anteil an Sträuchern und 30% Anteil an Heistern zu bepflanzen. Die Heister sind überwiegend auf der straßenzugewandten Seite zu verwenden (Artenauswahl siehe Begründung) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden.

Natur und Landschaft / Ausgleichsflüchen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 25a, Abs 6.5.1 Maßnahme 1 (Extensiv - Grünland)

Die bislang ackerbaulich genutzten Flächen sollen durch extensive Bewirtschaftung zu artenreichem Grünland entwickelt werden (siehe

Maßnahme 2 (Sukzessionsfläche) Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche soll zu einer halboffenen Sukzessionsfläche entwickelt werden (siehe Begründung).

6.5.3 Maßnahme 3 (Pufferzone) Zur Eingliederung des Ortsrandes in die freie Landschaft ist eine Pufferzone aus Knickneuanlage, extensivem Grünland und Obstbäumen in einer Ausdehnung von 15 – 50m anzulegen (siehe 8.0 Gestalterische Festsetzungen in den aligemeinen Wohngebieten (WA 1, 2, 3,4 und WA 5) und der Gemeinbedarfssfläche sind folgende Dachformen unzulässig: - Mansarddach, Tonnendach, Zeitdech, Pultdach, Krüppelwalmdach

9.0 Immissionsbegrenzungen

Innerhalb der Umgrenzungen der mit S1 gekennzeichneten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist entlang der Planstraße ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,50 m über Fahrbahnoberkante anzulegen.

Auf den mit S 2 gekennzeichneten Bauflächen sind in den westlichen Gebäudekanten im Erdgeschoß und im 1. Obergeschoß Schallschutzfenster mit dem resultierendem Schallschutzmaß R'wes 30dB erforderlich. Die Gebäudesüdseite ist im 1. Obergeschoß mit Schallschutzfenstern mit dem resultierenden Schalldämmmaß R'wes 30dB zu versehen.

Nachrichtliche Übernahme (§13 DSchG)

Funde oder auffällige Bodenverfärbungen sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.